

und Ausführung seiner Beschwerden zu. Sobald diese Frist abgelaufen ist, sind die Acten, es mag eine Schrift eingekommen seyn oder nicht, zur Regierung einzusenden.

7.

Diese hat das zweite Erkenntniß selbst abzufassen; der Antrag auf Einholung auswärtigen Erkenntnisses findet in keinem Falle Statt.

Gegen den Ausspruch der Landesregierung, welcher dem Untersuchungsgerichte zur Publikation zugefertigt wird, ist jedes fernere Rechtsmittel ausgeschlossen.

Bei Eröffnung der Straferkenntnisse sind die Vorschriften der §§. 95 und 104 des Gesetzes, die Erhebung der Eingangszoll-, Ausgangszoll- und Durchgangszölle betreffend, bei Vermeidung der dort angedrohten Ordnungsstrafe, zu beobachten.

8.

Die in gerichtlichen Untersuchungen der vorliegenden Art sowohl als die im Verwaltungswege wegen Uebertretung der eingangsgedachten Gesetze erkannten Strafen und Confiscate fallen dem landesherrlichen Fiskus anheim und sind mittelst Liefercheines an Unsere in den einzelnen Fürstenthümern bestehenden landesherrlichen Rent- und Schatzkassen abzugeben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige, durch den Abdruck in der gemeinschaftlichen Gesessammlung gemeinkundig zu machende Verordnung höchstselgenhändig vollzogen und Unsere landesherrlichen Insignel beidrucken lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 26. März 1835.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.